

Drucksache - Nr. 075/24

Beschluss		
Nr.	vom	
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt		

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Familien,

Bearbeitet von: Köllner Martina Tel. Nr.: 82-2788

Datum: 30.04.2024

Schulen und Soziales

Köllenberger Kerstin

1. Betreff: Betriebskostenzuschuss an kirchliche und freie Träger

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Ausschuss für Familie und Jugend	24.06.2024	öffentlich
2. Gemeinderat	01.07.2024	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Ausschuss für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Der Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 wird festgesetzt auf
 - 58.300 EUR/Vollzeitstelle für die katholische Kirche,
 - 51.500 EUR/Vollzeitstelle für die evangelische Kirche und
 - 54.900 EUR/Vollzeitstelle für die freien Träger.

zuzüglich der in der Vorlage benannten jeweiligen Sonderzuschüsse von insgesamt 589 TEUR für 2023.

2. Vorauszahlungen auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2024 werden mit 64.300 EUR/Vollzeitstelle geleistet.

Drucksache - Nr. 075/24

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 9, Familien, Köllner Martina 82-2788 30.04.2024

Schulen und Soziales Köllenberger Kerstin

Betreff: Betriebskostenzuschuss an kirchliche und freie Träger

Sachverhalt/Begründung:

Strategisches Ziel:

C1: Für alle Kinder von 1 – 6 Jahren wird in Offenburger Vorschuleinrichtungen eine qualitativ hochwertige Betreuung mit guten Bildungs- und Erziehungskonzepten bedarfsgerecht angeboten.

1. Grundlage der Berechnung

Entsprechend der "Offenburger Vorgehensweise" zur Angebotsplanung und Finanzierung der Kitas wird seit 2001 der kommunale Trägerzuschuss für die kirchlichen und freien Kindergartenträger auf der Basis der tatsächlichen Betriebskosten für die kirchlichen Einrichtungen in einem gemeinsamen Trägergespräch verhandelt. Die Festlegung des Betriebskostenzuschusses erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr. Die Anzahl der Vollzeitstellen wird auf der Basis der im Kindergartenjahr betreuten Kinder ermittelt.

Grundlage der Förderung der kirchlichen und freien Kindertagestätten ist die andersgesetzliche Regelung im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Danach ist zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten ein Zuschuss der politischen Gemeinde in Höhe von mindestens 63% der Betriebsausgaben bei Kindern über 3 Jahren und mindestens 68% der Betriebsausgaben bei Kindern unter 3 Jahren zu leisten. Zur Vermeidung einer getrennten Berechnung wird auf Basis der kirchlichen Daten jährlich der durchschnittliche Sollwert ermittelt. Für das Kalenderjahr 2023 betrug der durchschnittliche kommunale Soll-Zuschuss wie im Vorjahr 64%.

Weiterhin wird ein Eigenanteil der Träger von 10% der Kosten einkalkuliert.

2. Zuschuss für 2023 und Vorauszahlung für 2024

Seit 2018 wird der Katholischen und Evangelischen Kirche jeweils ein individueller Betriebskostenzuschuss gewährt, da sich die Kostensituation bei den beiden Kirchen auseinanderentwickelt hat. Die Entwicklung zeigt sich auch mit den Zahlen 2023. Die freien Träger erhalten für 2023 – ebenfalls analog der Regelung 2018 – einen Betriebskostenzuschuss der dem Durchschnitt der beiden Kirchen entspricht.

Drucksache - Nr. 075/24

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 9, Familien, Köllner Martina 82-2788 30.04.2024

Schulen und Soziales Köllenberger Kerstin

Betreff: Betriebskostenzuschuss an kirchliche und freie Träger

Mit der Übernahme der im Beschlussvorschlag genannten Beträge wird unter Berücksichtigung der Familienförderung eine Bezuschussung der Betriebsausgaben durch die Stadt und das Land von durchschnittlich 69% erreicht. Damit werden insbesondere die eher unterdurchschnittlichen Elternbeiträge kompensiert, die über einen höheren kommunalen Anteil ausgeglichen werden müssen.

Wie auch in den Vorjahren haben in 2023 die den Kirchen zugewiesenen Mittel nicht ausgereicht, um den 10 %igen Eigenanteil erbringen zu können. Dementsprechend ist die vom Gemeinderat am 8.4.2019 (Drucksache Nr. 036/19) beschlossene Sonderregelung zur Anwendung gekommen, wonach die Kirchen sogenannte Ersatzdeckungsmittel einbringen können, wenn sie eine günstigere Kostenstruktur als die Stadt nachweisen können. Überdurchschnittlich höhere Einnahmen werden ebenfalls den günstigeren Kosten gleichgestellt. Weiterhin gilt, wie in der GR-Vorlage vom 18.04.2019 dargestellt, dass für die damals neu gebauten Krippengruppen im Haus der kleinen Freunde die Betriebskosten in voller Höhe übernommen werden.

Der 10 %ige Eigenanteil der Evang. Kirche in 2023 würde 364 TEUR betragen, davon sind 236 TEUR durch Kirchenmittel gedeckt. Für die Abweichung stehen Ersatzdeckungsmittel in Höhe von 128 TEUR gegenüber, generiert aus überdurchschnittlichen Einnahmen und 0,65 nicht genutzten Stellen. Eine Ausgleichzahlung der Stadt ist bis zu einem ausgeglichenen Betriebsergebnis möglich.

Bei der Kath. Kirche würde der 10 %ige Eigenanteil in 2023 rund 976 TEUR betragen, davon sind 740 TEUR durch Kirchenmittel gedeckt. Für die restlichen 236 TEUR stehen Ersatzdeckungsmittel von 203 TEUR aus unterdurchschnittlichen Kosten und 5,16 nicht genutzten Stellen und eine Nachzahlung zu Familienförderung von 35 TEUR in 2024 gegenüber, so dass auch hier eine Ausgleichszahlung bis zu einem ausgeglichenen Betriebsergebnis möglich ist.

Da sich die zunächst für einen Übergangszeitraum konzipierte Aufstockung der Mittel für die evangelische und katholische Kirche weiterhin als dauerhaft notwendig erweist, wurde bereits ab 2018 auch den übrigen freien Trägern ein entsprechender Sonderzuschuss gewährt. Für 2023 würde sich diese Ausgleichszahlung auf 4.200 Euro/Stelle bzw. 258 TEUR belaufen. Die Summe der Ausgleichzahlungen an alle Träger beträgt 589 TEUR.

Anhand der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklungen wurde mit den kirchlichen Trägern vereinbart, dass die Vorauszahlung auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2024 64.300 EUR/Vollzeitstelle betragen soll.

Drucksache - Nr. 075/24

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 9, Familien, Köllner Martina 82-2788 30.04.2024

Schulen und Soziales Köllenberger Kerstin

Betreff: Betriebskostenzuschuss an kirchliche und freie Träger

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Betriebskostenzuschüsse belaufen sich im IST 2023 auf 12,9 Mio. EUR bei einem Planansatz von 11,6 Mio EUR. Es ergab sich eine Überschreitung des Planansatzes in Höhe von 1,3 Mio EUR.

Die Überschreitung im Vergleich zum DHH 22/23 ist begründet zum einen durch die im Trägergespräch 2023 notwendige Erhöhung des BKZ auf Basis der Rechnungsergebnisse der kirchlichen Träger um 2.300 €/Stelle in Summe aller Träger 492 T€ und zum anderen durch Mehrbedarf Stellen kirchliche Träger in Höhe von 325 T€.

Des Weiteren in Summe 250 T€ durch einen Mehrbedarf Ersatzdeckungsleistungen, Mehrbedarf Stellen freie Träger (Spitzabrechnung 2023) und der Nachzahlung an freie Träger für das Vorjahr 2022. Des Weiteren ergibt sich durch höhere Kinderzahlen als ursprünglich beim Haushaltsansatz kalkuliert eine verbleibende Lücke von 200 TEUR.

Die Vergünstigungen des Familienpasses erhalten auch Familien, deren Kinder die Einrichtungen der kirchlichen und freien Träger besuchen. Die Träger erhalten einen direkten Ausgleich des Einnahmeausfalls von der Stadt. Für das Jahr 2023 wurde den Trägern insgesamt eine Summe von 507 TEUR erstattet zuzüglich einer Nachzahlung in 2024 für 2023 von 35 T€ an die kath. Kirche. Der Gesamtplanansatz Familienförderung in 2023 wurde unter Berücksichtigung der Nachzahlung um 74 TEURO unterschritten.

Die zusätzlich erforderlichen Mittel für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 1,3 Mio. EUR werden überplanmäßig bereitgestellt. Die Mehrkosten können zum Teil durch Einsparungen in Höhe von rd. 122 TEUR innerhalb des Budgets gedeckt werden. Die Deckung der verbleibenden 1,2 Mio. EUR erfolgt zu Lasten des freien Zahlungsmittelbestandes des Haushaltsjahres 2023.

Bereits im Haushaltszwischenbericht 2023 (vgl. DS-Nr. 115/23) wurde auf die feststehenden Mehrbelastungen für Betriebskostenzuschüsse für Kitas und Krippen (Auswirkungen des Tarifabschlusses im Sozial- und Erziehungsdienst 2022 und Tarifrunde 2023) hingewiesen.